



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **17. und 18. Februar 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Notarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **17. und 18. Februar 2024** unter Telefon **08321/89440**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 17. Februar 2024: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 18. Februar 2024: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847
und Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:
am 17. Februar 2024: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegge-Straße 1, Telefon 08386/2730
am 18. Februar 2024: Raphael-Apotheke, Lindenbergl, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 17. Februar 2024: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 17. Februar 2024: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515
am 18. Februar 2024: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Wasserrecht: Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Großer Berg des Wasserbeschaffungsverbandes Winkel in der Stadt Sonthofen und in der Gemeinde Burgberg

I. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Großer Berg des Wasserbeschaffungsverbandes Winkel vom 22.12.1971 an die aktuell geltenden Regeln der Technik anzupassen. Hierfür soll ein neues Wasserschutzgebiet durch Verordnung festgesetzt und die inzwischen erforderlichen Schutzanordnungen erlassen werden. **Der Umfang der einzelnen Schutzzone erfüllt nach wie vor die geltenden Anforderungen und bleibt unverändert.**

Gleichzeitig sollen die Wasserschutzgebietsverordnungen Großer Berg und Unter der Sanna vom 22.12.1971 aufgehoben werden. Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Kempten. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich weiterhin in einen Fassungsbereich, eine engere Schutzzone und eine weitere Schutzzone.

1. Der Fassungsbereich (Zone I) hat ein Ausmaß von 0,6 ha.
2. Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst 7,7 ha.
3. Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst 17,3 ha.

Die genaue Abgrenzung dieser Zonen ergibt sich aus dem Schutzgebietslageplan (M 1 : 5.000) sowie Anlage 1 der Verordnung. Vom Wasserschutzgebiet sind folgende Grundstücke betroffen:

1. Fassungsbereich: Fl.Nr. 1696/4, 1696/3, 1696/5 Gemarkung Sonthofen
2. Engere Schutzzone: Fl.Nrn. 1696/4, 1696/3, 1696/5, 1699 Gemarkung Sonthofen
3. Weitere Schutzzone: Fl.Nrn. 1696, 1698, 1699, 1696/6, 1696/7, 1697, 1868 Gemarkung Sonthofen und Fl.Nrn. 2016, 2015, 2014, 2005, 1991 Gemarkung Burgberg

II. Für das gesamte Wasserschutzgebiet gelten für folgende Grundstücksnutzungsarten mehr oder weniger einschneidende Beschränkungen und Verbote:

- a) Eingriffe in den Untergrund;
- b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- c) Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen;
- d) Verkehrswege, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstige Handlungen; bauliche Nutzungen;
- e) landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen, Gartenbau;

Die einzelnen Verbote und Beschränkungen sind im Entwurf für die vorgesehene Schutzgebietsverordnung enthalten. Zuwiderhandlungen gegen die vorgesehenen Verbote können nach § 103 Abs. 1 Ziff. 7a des Wasserhaushaltsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

III. Außerdem enthält die Verordnung Regelungen zu Befreiungen von den Verboten und Einschränkungen, die Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen, Handlungs- und Duldungspflichten, Ausgleichsleistungen und Entschädigung. Genaueres kann dem ausliegenden Verordnungsentwurf entnommen werden.

IV. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit dem dazugehörigen Lageplan M 1 : 5.000, aus dem sich die einzelnen Schutzzone ergeben, in der Zeit **vom 21.02.2024 bis zum 20.03.2024 im Rathaus Burgberg, Bauamt/Erdgeschoss, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen.**

2. die Unterlagen außerdem gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunaleschrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

3. jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus Burgberg Einwendungen gegen den Plan erheben kann

4. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen werden können

5. sofern Einwendungen erhoben werden, ein Erörterungstermin stattfindet und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Burgberg, 05.02.2024

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 36

Landratsamt Oberallgäu
SG 22.3 – Wasserrecht

Vollzug der Wassergesetze
Antrag der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf, auf Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf Fl.Nr. 585 (TF) der Gemarkung Haldenwang, Gemeinde Haldenwang

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Das Landratsamt Oberallgäu hat der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf, mit Bescheid vom 07.02.2024, Az.: 22.3-642/3K-01/22, die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 585 (TF) der Gemarkung Haldenwang, Gemeinde Haldenwang, erteilt:

1 Gegenstand und Dauer der Erlaubnis, Zweck, Umfang und Plan der Benutzung

1.1 Gegenstand der beschränkten Erlaubnis

Die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG erhält die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für den Trockenkiesabbau sowie die anschließende Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl. Nr. 585 (TF) der Gemarkung Haldenwang.

1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Kiesgewinnung und anschließenden Verfüllung der Grube mit unbelastetem Bodenmaterial BM-0* und Baggergut BG-0* im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung auf Fl. Nr. 585 (TF) der Gemarkung Haldenwang, Gemeinde Haldenwang.

1.3 Plan

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan Abbau M 1 : 1.000
- Schnitte 1 und 2 M 1 : 1.000
- Schnitte 3 und 4 M 1 : 1.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Geräuschimmissionsprognose vom 08.04.2021 mit Ergänzung vom 23.06.2022
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Linksabbiegespur M 1 : 500
- Staubgutachten vom 06.07.2022
- Bericht zur Geoelektrischen Erkundung

Der Antrag ist mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 30.05.2022 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Oberallgäu vom 07.02.2024 versehen.

1.4 Umfang der Benutzung

Die gesamte Kiesausbeute beläuft sich auf einer Fläche von ca. 50.000 m² und einer Abbautiefe von 8 – 13 m auf ca. 356.000 m³ inklusive ca. 75.000 m³ Aбраum. Die Verfüllung erfolgt in Teilbereichen bis zu 2,5 m über die ursprüngliche Geländeoberfläche hinaus (rd. 24.000 m³) mit einer Kubatur von insgesamt 380.000 m³.

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis für den Kiesabbau wird bis zum 28.02.2034 befristet. Sie erlischt, wenn mit der Maßnahme nicht bis spätestens 28.02.2028 begonnen wurde.

Die Erlaubnis für die Wiederverfüllung wird bis zum 28.02.2036 befristet.

Der Bescheid und die diesem zugrunde liegenden Planunterlagen liegen in der Gemeindeverwaltung Haldenwang, Römerstraße 4, 87490 Haldenwang und im Landratsamt Oberallgäu, Zimmer 2.27, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bescheid und die Planunterlagen sind außerdem im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunaleschrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> abrufbar.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Andreas Stadler 37

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.02.2024 (Bpl.Nr. 0872/23) eine Erweiterung des Erdschosses mit Dachterrasse, Einbau eines Geräteschuppens in den bestehenden Carport, Heinrich-Gyr-Str. 20, in Blaichach (Fl.Nr. 68/36), Gemarkung Blaichach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, eingesehen werden.

Diana Riederer 39

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 07.02.2024, 142-SF-Ri/OA-MN1819, Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Casillo Luigi, zuletzt wohnhaft in Sudetenstraße 26 in 87527 Sonthofen, Fahrgestellnummer: VF3WU9HVC34045577, aml. Kennz.: OA-MN1819

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 07.02.2024, 142-SF/Ri/OA-MN1819, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 07.02.2024, 142-SF/Ri/OA-MN1819, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel, Verwaltungsfachangestellter 40

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Wasserrecht; Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Großer Berg des Wasserbeschaffungsverbandes Winkel in der Stadt Sonthofen und der Gemeinde Burgberg

I. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Großer Berg des Wasserbeschaffungsverbandes Winkel vom 22.12.1971 an die aktuell geltenden Regeln der Technik anzupassen. Hierfür soll ein neues Wasserschutzgebiet durch Verordnung festgesetzt und die inzwischen erforderlichen Schutzanordnungen erlassen werden. **Der Umfang der einzelnen Schutzzone erfüllt nach wie vor die geltenden Anforderungen und bleibt unverändert.** Gleichzeitig sollen die Wasserschutzgebietsverordnungen Großer Berg und Unter der Sanna vom 22.12.1971 aufgehoben werden. Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Kempten. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich weiterhin in einen Fassungsbereich, eine engere Schutzzone und eine weitere Schutzzone.

1. Der Fassungsbereich (Zone I) hat ein Ausmaß von 0,6 ha.
2. Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst 7,7 ha.
3. Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst 17,3 ha.

Die genaue Abgrenzung dieser Zonen ergibt sich aus dem Schutzgebietslageplan (M 1 : 5.000) sowie Anlage 1 der Verordnung. Vom Wasserschutzgebiet sind folgende Grundstücke betroffen:

1. Fassungsbereich: Fl.-Nrn. 1696/4, 1696/3, 1696/5, alle Gemarkung Sonthofen
2. Engere Schutzzone: Fl.-Nrn. 1696/4, 1696/3, 1696/5, 1966, alle Gemarkung Sonthofen
3. Weitere Schutzzone: Fl.-Nrn. 1696, 1698, 1699, 1696/6, 1696/7, 1697, 1868, alle Gemarkung Sonthofen und Fl.-Nrn. 2016, 2015, 2014, 2005, 1991, alle Gemarkung Burgberg

II. Für das gesamte Wasserschutzgebiet gelten für folgende Grundstücksnutzungsarten mehr oder weniger einschneidende Beschränkungen und Verbote:

- a) Eingriffe in den Untergrund;
- b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- c) Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen;
- d) Verkehrswege, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstige Handlungen; bauliche Nutzungen;
- e) Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen, Gartenbau;

Die einzelnen Verbote und Beschränkungen sind im Entwurf für die vorgesehene Schutzgebietsverordnung enthalten. Zuwiderhandlungen gegen die vorgesehenen Verbote können nach § 103 Abs. 1 Ziff. 7a des Wasserhaushaltsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

III. Außerdem enthält die Verordnung Regelungen zu Befreiungen von den Verboten und Einschränkungen, die Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen, Handlungs- und Duldungspflichten, Ausgleichsleistungen und Entschädigung. Genaueres kann dem ausliegenden Verordnungsentwurf entnommen werden.

IV. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit dem dazugehörigen

renden Lageplan M 1 : 5.000, aus dem sich die einzelnen Schutzzone ergeben, in der Zeit

vom 22.02.2024 bis zum 25.03.2024 im Rathaus Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen während der Dienststunden

zur öffentlichen Einsicht ausliegen.

2. die Unterlagen außerdem gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunaleschrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

3. jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus Sonthofen oder bei der Gemeinde Burgberg Einwendungen gegen den Plan erheben kann

4. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen werden können

5. sofern Einwendungen erhoben werden, ein Erörterungstermin stattfindet und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonthofen, 13.02.2024

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 41
LANDRATSAMT OBERALLGÄU
22.3-647/2-01/16

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.01.2024, (Bpl. Nr. 0901/23), die Aufstellung von neun temporären Mobilheimen als Ausweichquartiere für die Sanierung der Jahnstraße 33 Sonthofen, (Fl.Nr. 812), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

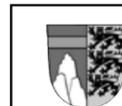
Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Julia Hög 35



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten 0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de
www.buergerservice-zulassung.de

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Durach von Fluss-km 0,00 (Einnüpfung in die Iller) bis Fluss-km 3,30 (östl. Ende Ortsbereich Durach) auf dem Gebiet der Gemeinde Durach im Landkreis Oberallgäu

- Anlagen:
1 Übersichtskarte Ü 1 (M 1 : 25.000)
2 Detailkarten K1 – K2 (M 1 : 2.500)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In der Gemeinde Durach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu und in der Gemeindeverwaltung Durach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.07.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

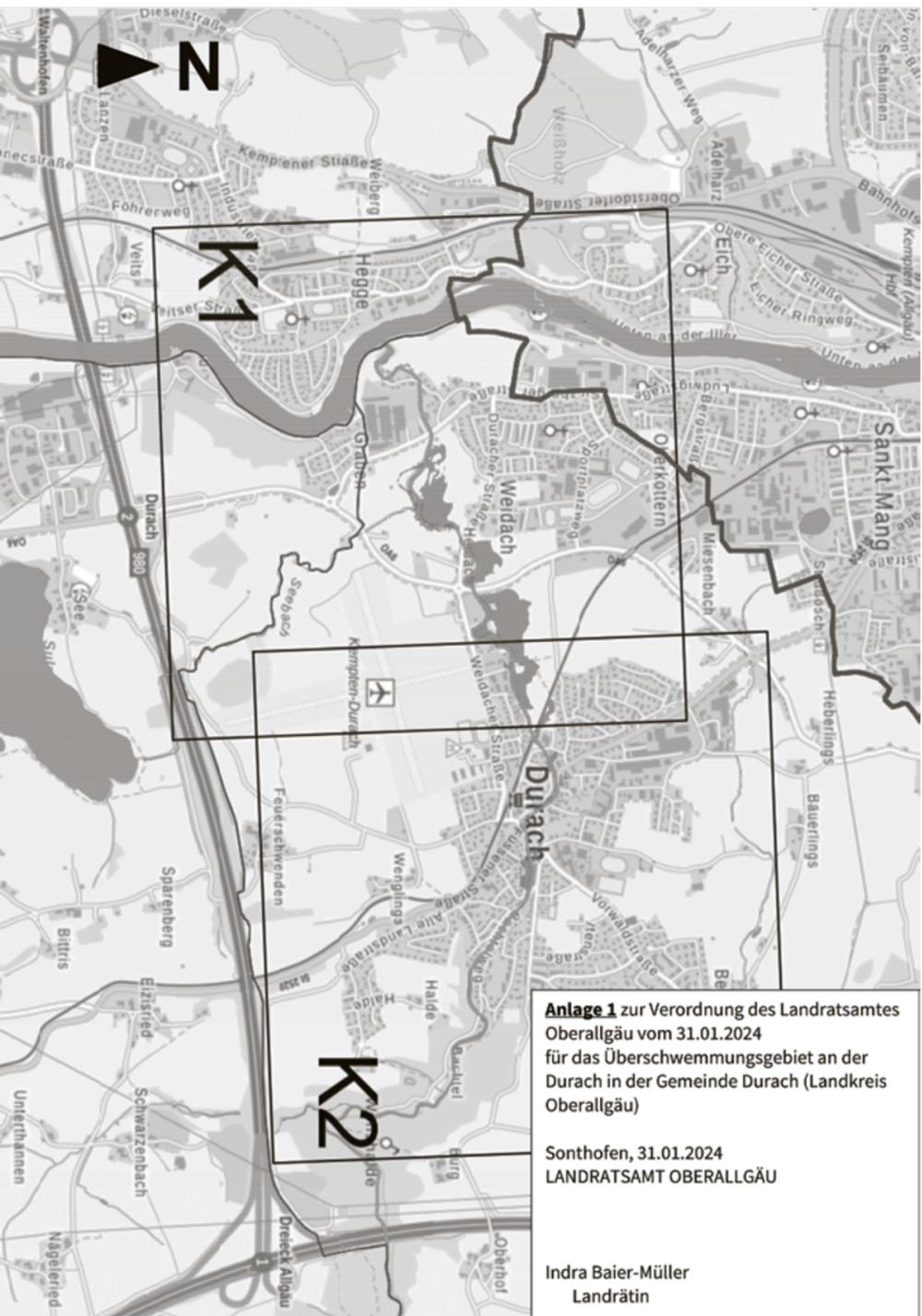
Sonthofen, den 31.01.2024

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

38

Anlage 1



Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 31.01.2024 für das Überschwemmungsgebiet an der Durach in der Gemeinde Durach (Landkreis Oberallgäu)

Sonthofen, 31.01.2024
LANDRATSAMT OBERALLGÄU

Indra Baier-Müller
Landrätin



Geltungsbereich nicht maßstabsgetreu

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Blaichach sowie Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat am 24.11.2022 die Aufstellung der 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen.

Der Entwurf 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen mit Begründung jeweils in der Fassung vom 30.11.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 30.11.2023 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 254/2 (Tfl.), 254/4 (Tfl.), 255/1, 255/2, 255/3, 255/4, 255/5, 255/6, 255/7, 255/10, – Gem. Blaichach. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der räumliche Geltungsbereich im Laufe des förmlichen Verfahrens noch ändern kann. Die Aufstellung der 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen erfolgt gem. § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren.

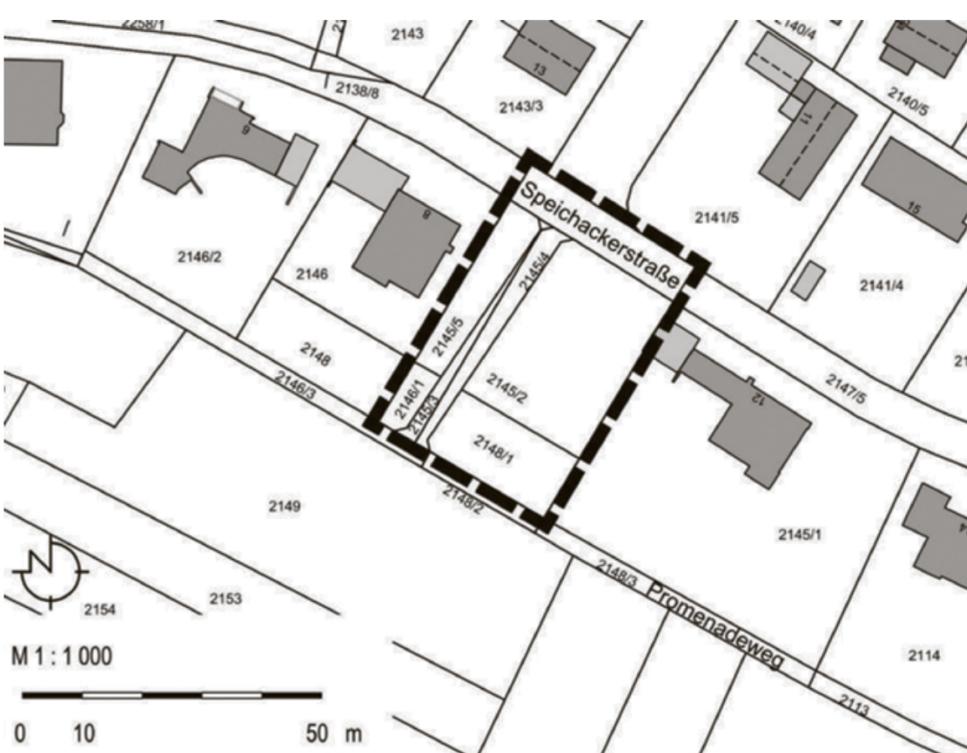
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Ferner wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die aktuell gültige Festsetzung eines Vollgeschosses ist der Ausbau eines Daches meist nicht möglich, da sich durch die Erweiterung des Daches automatisch ein weiteres Vollgeschoss ergeben würde, welches gem. Satzung nicht zulässig wäre.

Aufgrund der zahlreichen genehmigten Vorhaben im Geltungsbereich mit unterschiedlichen Bezugspunkten und um die Umsetzung von künftigen Anträgen im Vollzug so nachvollziehbar wie möglich zu machen wird auf die Festsetzung von Wandhöhen mit Bezugspunkten verzichtet. Stattdessen werden Firsthöhen mit Angaben der maximal zulässigen Oberkante Firsthöhe in Metern über NN sowie eine Mindestdachneigung festgelegt. Um die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hierfür zu schaffen, ist die 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen erforderlich.

Der Entwurf der 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, der Satzung mit Begründung in



Bekanntmachung des Marktes Oberdorf

über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 5. Änderung des Bebauungsplans für das Baugebiet „Im Haslach – Süd“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. 13a BauGB

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberdorf hat in seiner Sitzung vom 01.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans für das Baugebiet „Im Haslach – Süd“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In selbiger Sitzung hat der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberdorf den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans für das Baugebiet „Im Haslach – Süd“ in der Fassung vom 01.02.2024 gebilligt.

der Fassung vom 30.11.2023 wird im Zeitraum vom 14.02.2024 bis einschließlich 15.03.2024 im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht und kann dort abgerufen werden:

<https://gemeinde-blaichach.de/index.php/rathaus/bauamt/20-bauamt/393-bekanntmachung-zur-6-%C3%A4nderung-der-ortsabrundungssatzung-altmummen.html>
oder unter
<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal>

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitag: 08.00 bis 12.30 Uhr.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie können elektronisch per Email an bauamt@blaichach.de übermittelt werden. Bei Bedarf kann die Abgabe der Stellungnahme auch schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den o. g. Öffnungszeiten abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen ist dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Blaichach, den 06.02.2024

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

42

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 5. Änderung des Bebauungsplans ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt.

Mit der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans soll Baurecht für ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung geschaffen werden. Die 5. Änderung des Bebauungsplans dient der Nachverdichtung einer innerörtlichen ungenutzten Fläche. Durch einen Grundstückstausch soll zusätzlich ein bestehender öffentlicher Fußweg erweitert werden, um die Möglichkeit zu schaffen, diesen im Winter als Loipe für Langläufer zu nutzen.

Verfahrensart

Die 5. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textliche Festsetzungen (Teil B), kann mit der Begründung (Teil C) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 21.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

im Internet auf der Homepage des Marktes Oberstdorf unter

<https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/bekanntmachung-marktes-oberstdorf.html>

eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die vorstehend genannten Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag in der Regel von 08.00 bis 12.30 Uhr sowie Montag und Donnerstag in der Regel von 13.30 bis 17.00 Uhr) im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Schriftform oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

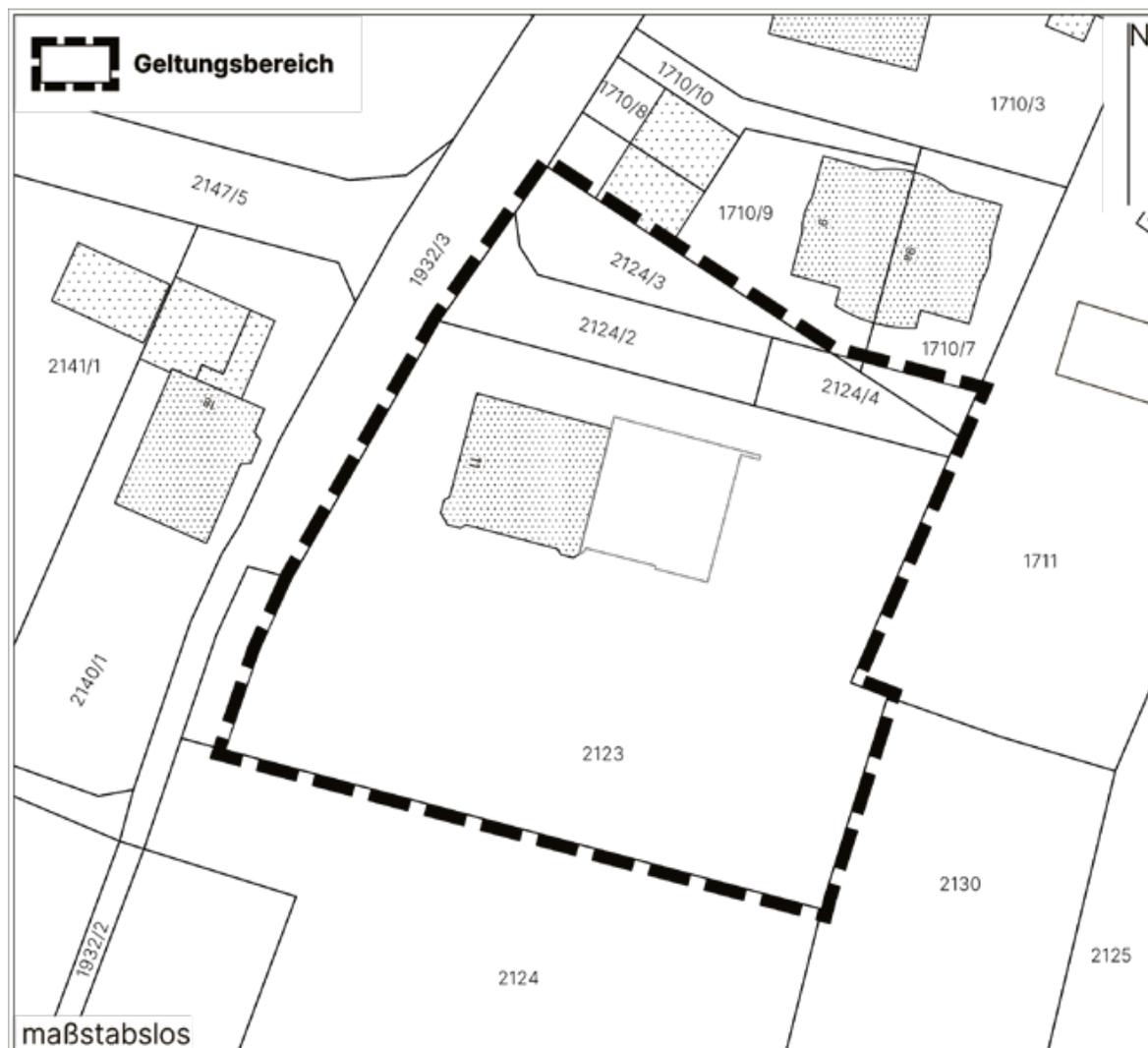
Oberstdorf, 08.02.2024

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

Aushang am: 13.02.2024
Abnahme am: 05.04.2024
6102.004 010278 157508

43



**Bekanntmachung
des Marktes Oberstdorf**

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Im Haslach Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie zur öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 14.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans für das Baugebiet „Im Haslach – Süd“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes

Oberstdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 den Entwurf zur 6. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Im Haslach-Süd“ mit Begründung in der Fassung vom 19.01.2024 gebilligt und für die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird die 6. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Im Haslach-Süd“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Hauptortes „Oberstdorf“ und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 710/7 (Teilfläche), 1710/9 (Teilfläche), 2123 (Teilfläche), 2124/2, Gemarkung Oberstdorf. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.01.2024 wird in der Zeit vom 21.02.2024 bis 22.03.2024 im Internet auf der Internetseite des Marktes Oberstdorf unter

<https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/bekanntmachung-marktes-oberstdorf.html>

veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.01.2024 in der Zeit vom 21.02.2024 bis 22.03.2024 in der Bauverwaltung des Marktes Oberstdorf (Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf), 2. OG Nordteil) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie jeweils am Montag und am Donnerstag von 13.30 bis 17.00 Uhr.)

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.01.2024 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@markt-oberstdorf.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Bauverwaltung des Marktes Oberstdorf (Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, 2. OG Nordteil) während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.30 Uhr sowie jeweils am Montag und am Donnerstag von 13.30 bis 17.00 Uhr).

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Oberstdorf, den 08.02.2024

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

Aushang am: 13.02.2024
Abnahme am: 05.04.2024

44

Sonthofen, den 13. Februar 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin